

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstag,
Donnerstag und
Sonnabend.

Inserate:
Für den Raum
einer
klein-palt. Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Dringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Annoucen-Annahme in der Expedition bis Mittags 12 Uhr für die am nächstfolgenden Tage erscheinende Nummer.

Das unterzeichnete Gerichtsamt hat am heutigen Tage auf Grund der Anzeige vom 3. dieses Monats auf Fol. 148 des Handelsregisters für den Gerichtsamtbezirk die Firma

F. L. Baumann jr. in Schönheide
und als deren Inhaber Herr Kaufmann **Franz Ludwig Baumann** daselbst verlaublich.

Königliches Gerichtsamt Eibenstock,

am 7. April 1879.

Landrod.

E.

Bekanntmachung.

Vom Reichsgesetzblatte ist das 7., 8., 9. und 10. Stück vom laufenden Jahre erschienen.

Dieselben enthalten unter Nr. 1285: Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Stats für das Etatsjahr 1879/80; vom 30. März 1879. Nr. 1286: Weltpostvereinsvertrag, geschlossen zwischen Deutschland, der argentinischen Republik, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Brasilien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Spanien und den spanischen Kolonien, den Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreich und den französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch Indien, Canada, Griechenland, Italien, Japan, Luxemburg, Mexico, Montenegro, Norwegen, Niederland und den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Salvador, Schweden, der Schweiz und der Türkei; vom 1. Juni 1878. Nr. 1287: Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Wertangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Russland, Serbien, Schweden und der Schweiz; vom 1. Juni 1878. Nr. 1288: Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, abgeschlossen zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Egypten, Frankreich und den französischen Kolonien, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederland, Portugal, Rumänien, Schweden und der Schweiz; vom 4. Juni 1878. Nr. 1289: Gesetz wegen Abänderung der Gesetze vom 23. Februar 1876 und vom 23. Mai 1873, betreffend die Verwaltung des Reichs-Invalidentfonds; vom 30. März 1879. Nr. 1290: Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen der Post und Telegraphen, der Marine, des Reichsheeres und zur Durchführung der Münzreform; vom 30. März 1879. Nr. 1291: Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes; vom 4. April 1879.

Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.
Eibenstock, am 5. April 1879.

Der Stadtrath.
Jose, Bürgermeister.

Zur Wucherfrage.

F. C. Die „Wucherfrage“ ist durch den bez. Antrag der Conservativen und Ultramontanen wieder in den Vordergrund politischer Tagesfragen getreten und da sie mit der socialen Frage überhaupt innig zusammenhängt, so hat sie nicht verfehlt, in allen Kreisen die regste Theilnahme wachzurufen. Die Frage ist nicht neu und schon vielfach der Gegenstand diesbezüglicher Verhandlungen gewesen, auch schon mehrfach eingehend in Zeitungsartikeln besprochen worden. Daß unsere Zeit für die eigentlichen d. h. wirklichen Wucherer eine überaus günstige ist, dürfte Niemand bezweifeln. Der lang anhaltende Stillstand der Geschäfte, die Stockung im Handel und Verkehr, vielfache Arbeitslosigkeit, das sind Alles Factoren, welche dem Wucherer in die Hände arbeiten. Abg. Reichensperger und Genossen (also die Centrumpartei) wollen das Gesetz vom 12. Nov. 1867 beseitigt wissen und die gesetzlichen Zinsen auf 6 vom Hundert bei Handelsgeschäften, bei allen übrigen Geldforderungen auf 5 vom Hundert festgesetzt wissen. Kaufleute, Genossenschaften und ähnliche Anstalten sollen der Zinsbeschränkung für ihre Geschäfte nicht unterworfen sein. Auch andere Personen dürfen bis zu 8 vom Hundert verleihen und aufnehmen, wenn der Amtsrichter am Wohnorte des Creditnehmers dies zuläßt. Die Strafe für Ueberschreitungen dieser Bestimmungen ist Haft bis zu 6 Wochen und Geldstrafe vom doppelten bis zum zehnfachen Betrage des unerlaubten Gewinns. Im Falle der Creditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit, oder Leichtsinns zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, kann Gefängniß bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 3000 M., sowie Verlust der Ehrenrechte, erkannt werden. Neben diesem Antrage hat die Centrumsfraction noch einen anderen eingebracht. Dieser letztere sieht von der Feststellung eines gesetzlichen Zinsfußes ab und schlägt vielmehr einen Zusatz zu § 263 des Strafgesetzbuches vor, nach welchem: Derjenige, welcher in gewinnfüchtiger Absicht das Vermögen eines Andern dadurch schädigt, daß er sich einen die Höhe des „landesüblichen“ Zinsfußes unvernünftig übersteigenden Vortheil an Zinsen bedingt, obgleich er weiß, daß der Creditnehmer durch Noth, Unerfahrenheit oder Leichtsinns zur Eingehung der Verbindlichkeit bestimmt worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft wird. Herr v. Kleist-Metzow und Genossen, also die conservative Partei, brachten folgenden Antrag ein: Die Conservativen sehen von einer Beschränkung der Wechselfähigkeit und Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsfußes

ab und wollen hinter den Art. 302 des Strafgesetzbuches, drei neue Paragraphen 302 a-c eingeschaltet wissen, wonach: Derjenige, welcher sich bei Gelddarlehen übermäßige Vortheile vorbehinget oder gewährt, welche mit dem Geleisteten selbst nach den vorliegenden besonderen Umständen in auffälligem Mißverhältnisse stehen, mit Geldstrafe bis zu 1000 M. belegt wird. Gewerbe- oder Gewohnheitsmäßige Wucherer werden mit Gefängniß und Geldstrafen bis zu 3000 M. bestraft. Dieselben Bestimmungen sollen auch auf die sogenannten Rückkaufshändler Anwendung finden. Daß sind die Anträge beider Parteien. Jeder Vorurtheilsfreie und Gerechtdenkende kann ohne Rücksichtnahme auf politische Parteistellung den zwei Fractionen nur dankbar sein, daß sie eine so überaus wichtige Frage überhaupt in Anregung brachten. Aber es ersieht auch Jedermann aus den Ausführungen, daß die zwei Fractionen in mehreren Punkten auseinandergehen. Bevor nun in diesen Punkten, oder wollen wir besser sagen, in der ganzen Frage überhaupt keine größere Klarheit verschafft wird, kann man sich auch nicht an eine Lösung derselben wagen oder auf's Geradewohl eine sofortige Revision der bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuches in die Debatte ziehen. Dessen ist sich denn auch der Reichstag vollständig bewußt gewesen, indem er in der Sitzung vom 31. März die beiden Anträge zur näheren Prüfung einer besonderen Commission überwiesen hat. Das deutsche Volk wird zur Zeit erfahren, welches Resultat diese Beratungen ergaben. Wenn v. Kleist-Metzow in seiner Rede über die Wucherfrage am 31. März wörtlich sagte, „das Wort „Wucher“ ist seit einer Reihe von Jahren aus unserer Gesetzgebung geschwunden, aber der Begriff und die Auffassung des Wuchers ist nicht aus dem Leben des Volkes geschwunden und darum auch der Name nicht aus dem Munde des Volkes,“ so ist das vollständig richtig. Das Volk hat deshalb die Bedeutung der betreffenden Anträge auch wohl begriffen. Was nun die Commission immerhin begutachten möge, und welche Tragweite die daraus hervorgehenden Gesetze haben dürften, das ist noch nicht vorauszu sehen; aber uns dünkt es angebracht, darauf hinzuweisen, daß man vor allen Dingen die Wuchergesetze auf das richtige Maß zurückführe, daß man vornehmlich normire, was in der Zukunft denn eigentlich unter Wucher im strafrechtlichen Sinne zu verstehen sei. Dieses Gesetz soll man dann in klaren und verständlichen nicht verlausulirenden Worten dem Volke unterbreiten. Dessen muß man sich stets bewußt bleiben, daß das Geld so gut wie jede andere Waare auch eine Waare ist. Den freien Credit